

ten Bedenken gegen den Artikel stehen bleiben werde oder nicht.

v. **Sieder mann**: Man könnte es leicht für eine Apostasie ansehen, wenn ein so alter Vertheidiger der Pressfreiheit, wie ich stets gewesen bin, sich bestimmt hat, für einen Satz zu stimmen, der von so vielen Seiten als ein großes Hemmnis der Pressfreiheit angesehen wird; aber einer solchen Apostasie fühle ich mich keineswegs schuldig. Es ist von Seiten des Herrn Regierungscommissars und mehrerer Mitglieder der Deputation darauf hingewiesen worden, daß die Tendenz dieses angefochtenen Theiles des Artikels 5 nur die ist, die Presse zu nöthigen, die objective Beurtheilung von der subjectiven zu trennen; nun, und daß zu verlangen ist man wohl vollkommen berechtigt. Wenn eine Maaßregel getadelt oder gelobt wird, so ist das vollkommen hinreichend. Es kann eine gute Maaßregel aus einer verwerflichen Absicht hervorgehen, und eine schädliche aus einer guten, es kommt darauf nicht an, es kommt nur auf die Maaßregel selbst an, weil nur diese in die Gesetzgebung übergeht. Also insofern ist mir der Satz ganz unbedenklich erschienen, und deswegen würde ich für ihn stimmen, auch wenn er unverändert bliebe. Ich kann indessen das Bedenken, welches Seiten des Herrn Oberhospredigers D. Harleß geäußert worden ist, nicht für ganz unberechtigt ansehen. Nämlich es ist der zweite Satz: „Wenn dabei den genannten Organen Beweggründe ic. beigelegt werden, welche im Publikum Haß oder Verachtung gegen dieselben zu erregen geeignet sind“, allerdings wohl einer irrigen Auslegung fähig, und es würde mir daher lieber sein, wenn die Worte gewählt würden, die aus der Rede des Herrn Regierungscommissars vorhin von dem Herrn General v. Noßitz hervorgehoben worden sind, nämlich die Worte: „ihrer Natur nach im Allgemeinen“, statt der Worte „im Publikum“. Wenn diese angenommen würden, würden die meisten der geäußerten Bedenken schwinden. Ich glaube, man könnte noch kürzer wegkommen, wenn gesagt würde: „in böswilliger oder verwerflicher Absicht“, und den übrigen Theil des Satzes wegließe; indessen bin ich weit entfernt, darauf einen bestimmten Antrag zu richten; nachdem die Deputation erklärt hat, daß sie sich Stunden und Tage lang damit beschäftigt habe, eine andere Fassung zu finden, wäre es anmaßend, wenn ich glaubte, in diesem Augenblicke, wo die Sache eben berathen wird, etwas Besseres gefunden zu haben. Indessen hätte ich gewünscht, daß die Deputation die Sache nochmals in Erwägung zöge, namentlich in Beziehung auf den Vorschlag des Herrn Regierungscommissars.

v. **Wahdorf**: Nach den Erläuterungen, die Seiten des Ministertisches und von einigen Deputationsmitgliedern über den Gegenstand gegeben worden sind, sind allerdings meine Bedenken, die ich ebenfalls gegen den Satz b. des Artikels 5 hegte, verschwunden. Ich glaube, daß es nach diesen Erläuterungen unzweifelhaft ist, daß jeder objectiv gehaltene Tadel gegen Regierungsmaaßregeln gestattet ist, und daß diese Be-

stimmung bloß den subjectiven Verdächtigungen entgegen-treten soll, und ich sehe keinen Grund ein, warum es nicht zweckmäßig sein sollte, in dieser Beziehung der Presse einen Zügel anzulegen. Ich werde also für diesen Satz nach den gegebenen Erläuterungen stimmen, und kann auch durchaus nicht zugeben, daß die Aeußerung des Herrn D. Großmann irgend in Wahrheit beruhe, daß darin sogar eine Beschränkung der Redefreiheit der Kammer liegen werde. Bekanntlich steht die Redefreiheit in der Kammer unter der Garantie der Verfassungsurkunde, welche dieselbe in einer speciellen Paragraphe besonders garantiert, und für etwaige Ausschreitungen, die unzulässig sind und geahndet werden können, sind auch in der Verfassungsurkunde Bestimmungen enthalten. Also auf diesen Gegenstand kann sich jedenfalls der vorliegende Gesetzentwurf nicht beziehen.

v. **Friesen**: Nur um einige von mir gethane Aeußerungen gegen eine Seite in Schutz zu nehmen, von welcher ich am wenigsten eine ungünstige Beurtheilung wünschte, erwähne ich Folgendes: Allerdings habe ich gesagt, es könnte sein, daß sich durch diese Bestimmung auch solche eingeschränkt, ja selbst bedroht fühlen, die es nicht verdient, ich betrachte diesen Artikel als eine Art von Buße, die wir nothwendig, aber freiwillig auf uns nehmen möchten. Das habe ich aber keineswegs in dem Sinne verstanden, als ob ich glaubte, daß durch die Vorschrift sub b. der Unschuldige mit wirklicher Strafe betroffen werden solle, im Gegentheile habe ich gesagt, daß man es wohl in seiner Hand habe, sich gegen die nachtheiligen Folgen dieser Bestimmung zu schützen, und daß eine anständige Pressfreiheit auch neben diesem Artikel sehr wohl bestehen kann. Aber natürlich ist es, wo einmal einschränkende Gesetze auftauchen, da fühlt sich auch Jedermann beschränkt, das ist namentlich bei Polizei- und Strafgesetzen ganz unvermeidlich. Der beste Zustand ist freilich der, wo man keine Gesetze braucht, das ist der Zustand der Unschuld, der Zustand ohne Sünde; wo aber einmal das Böse entsteht, da kommen auch Gesetze. In jener guten alten Zeit, die ich die patriarchalische nennen möchte, wo „das Grabmal des Leonidas“ und der „Aristides“ in Sachsen geschrieben wurden, da hatten wir kein Pressgesetz, da hatten wir Pressfreiheit ohne es zu wissen; wir nannten es nicht so, weil wir das Wort nicht kannten, denn das ganze politische Wort „Pressfreiheit“ wurde erst erfunden, als der Mißbrauch derselben bereits entstanden war. Und da kamen natürlich auch die Gesetze. Bekanntlich ist in unserm Mandat wider Tumult und Aufruhr von 1791 zuerst eine Bestimmung in der sächsischen Gesetzgebung gegen die Ausschreitungen der Presse gegeben worden. In dem Mandate von 1812 über die Censur wurde zum ersten male das Wort „Pressfreiheit“ gebraucht, früher wußte man davon gar nichts, man hatte sie aber. Nur in diesem Sinne habe ich es gemeint. Daß nun aber durch die Strenge der Gesetze ein Jeder sich genirt fühlt, das ist die natürliche Folge von dem Zustande, der das Gesetz nothwendig machte. Mögen denn auch die Guten sich in